

schlägt den Begriff eines privilegierten Unterlassungsdelikts vor. „Der technische Behandlungsabbruch wird mit genau festgelegten Bedingungen zu einem *verhaltensgebundenen* Unterlassungsdelikt statuiert“ (338).

Begriffe, Unterscheidungen und Argumente dieser übersichtlich aufgebauten, klar formulierten, hochdifferenzierten und zu Fragen anregenden systematischen Untersuchung konnten hier nur in sehr groben Zügen nachgezeichnet werden. Zwei Ergebnisse sind festzuhalten: die Unterscheidung zwischen einer Unterlassung und einem bloßen Nichttun und die grundsätzliche Einsicht, daß eine Handlungstheorie auszugehen hat von den Phänomenen des sittlichen Bewußtseins und der Intentionalität und nicht von einer naturalistischen Theorie der Kausalität.

F. RICKEN S. J.

AMERIKS, KARL/STURMA, DIETER (HGG.), *Kants Ethik* (ethica). Paderborn: mentis 2004. 298 S., ISBN 3-89785-308-6.

Anliegen und Thema des Bds. ist die Bedeutung der Ethik Kants in der gegenwärtigen, vor allem der englischsprachigen moralphilosophischen Diskussion. Eine Hinwendung zu Kant in der von der utilitaristischen Tradition bestimmten angloamerikanischen Moralphilosophie vollzieht sich nach dem Urteil der Herausgeber mit dem Erscheinen von John Rawls, *A Theory of Justice* (1971), was nicht bedeutet, daß damit die tiefverwurzelten Sympathien für naturalistische, humane und utilitaristische Positionen ihren Einfluß verloren hätten. Von den elf Beiträgen des Bds. sind sechs Übersetzungen von bereits veröffentlichten Arbeiten bekannter englischsprachiger Moralphilosophinnen und -philosophen.

Der Bd. ist in fünf Teile gegliedert. Unter der Überschrift [I] „Grundzüge der Ethik Kants“ finden sich: *John Rawls*, *Themes in Kant's Moral Philosophy* (1989), wo Rawls seinen „moralischen Konstruktivismus“ darstellt, und *Onora O'Neill*, *Kant's Justice and Kantian Justice* (2000); sie geht ein auf Unterschiede zwischen Kants Werk und den zeitgenössischen Neokantianern in den für eine Moralphilosophie grundlegenden Konzeptionen von Handeln, Freiheit und Vernunft. [II] „Motive und Gründe“ beginnt mit *Marcia Baron*, *Acting from Duty* (2002), die im Anschluß an Kants Beispiele im Ersten Abschnitt der *Grundlegung* (AA 4, 397–399) über das Thema Pflicht und Neigung handelt. Der Originalbeitrag von *Karl Ameriks* „Kant und das Problem der moralischen Motivation“ interpretiert Kants Handlungstheorie von der gegenwärtigen Kontroverse zwischen Internalismus und Externalismus her, in der es um die Frage geht, ob Überzeugungen, wie es der Internalismus will, unmittelbar zu Handlungen motivieren können, oder ob hier, so die Externalisten, eine Lücke vorliegt. Kant vertrete eine plausible nicht-internalistische Position. *Barbara Herman*, *Leaving Deontology Behind* (1993) diskutiert die Frage, ob Kants Ethik in dem Sinn deontologisch ist, daß sie einen Vorrang des Richtigen vor dem Guten vertritt. Kants Ethik, so ihre These, ziele darauf ab, eine richtige Analyse des Guten zu liefern, das verstanden werde als der letzte Bestimmungsgrund allen Handelns; der kategorische Imperativ bildet in seinen verschiedenen Formulierungen ein Wertkonzept, das die vernünftige Natur als Zweck an sich selbst auszeichnet. [III] „Autonomie“: Kant übernimmt den Autonomiegedanken von Rousseau. Es ist Kennzeichen der Ethik der Autonomie, so zeigt *Dieter Sturma*, „dass die Selbstbestimmung von Personen nicht die unmittelbare Folge von subjektiven Einstellungen und Wünschen ist, sondern sich als Wechselbeziehung zwischen Subjektivität und Allgemeinheit bzw. Impersonalität ausdrückt“ (173). Ist Autonomie mit Mitgefühl vereinbar? Um das zu zeigen, arbeitet *Thomas E. Hill, Jr.*, *The Importance of Autonomy* (1991) drei Aspekte von Autonomie heraus: Unparteilichkeit; das Recht, eine Entscheidung ohne Einflußnahme anderer zu treffen; Integrität und Selbstkenntnis. [IV] „Zwecke“: Erst in neueren Arbeiten trete die Selbstzweckformel aus dem Schatten der Formel vom allgemeinen Gesetz heraus. *Christoph Horn* weist auf die Interpretationsprobleme der Selbstzweckformel hin und versucht, sie mit Hilfe der von der Rawls-Schule (O. O'Neill, B. Herman, Ch. Korsgaard, N. Sherman) entwickelten *rational agency*-Interpretation zu lösen. Die Zuschreibung von Verantwortung hat nach *Christine M. Korsgaard*, *Creating the Kingdom of Ends* (1992), eine praktische Basis. Wir müssen uns selbst als verantwortlich ansehen, und wir sollen die anderen als verantwort-

lich betrachten, jedoch nicht, weil uns die noumenale Freiheit als eine theoretische Tatsache bekannt wäre, sondern aus Achtung vor der Menschheit in jeder Person. [V] „Verbindlichkeit, Recht und Pflichten“: *Otfried Höffe* („Kant über Recht und Moral“) fragt, wie sich die thematische Unterscheidung zwischen Recht und Tugend bzw. Ethik zu der motivationalen Unterscheidung zwischen Legalität und Moralität verhält. Die eigentümliche Region des Rechts (*Wolfgang Kersting*, „Vernunft, Verbindlichkeit und Recht bei Kant“) läßt sich nur über das Merkmal der moralisch zulässigen Zwangsangwendung erschließen. Mehr als die das Eigeninteresse klug verwaltende instrumentelle Vernunft braucht für das Recht nicht vorausgesetzt zu werden, aber dennoch ist das Recht in der Moralphilosophie „verbindlichkeitstheoretisch verankert“ (285). „Im rechtlichen Verpflichtungsverhältnis begegnet dem Verpflichteten die eigene Vernunft in der Gestalt des ihn verpflichtenden Anderen“ (286).

F. RICKEN S. J.

ETHIK IM BRENNPUNKT. Herausgegeben von *Heinrich Schmidinger* und *Gregor Maria Hoff*. Innsbruck/Wien: Tyrolia-Verlag 2005. 208 S., ISBN 3-7022-2710-5.

Der vorliegende Bd. enthält von den Salzburger Hochschulwochen 2005 einen Festvortrag, sechs Vorlesungen und die Homilie in der Gedenkmesse zum 100. Geburtstag von Kardinal König. Bischof *Gebhard Fürst* (= F.) gibt im seinem Festvortrag „Der imperfekte Mensch: Zwischen dem technisch Machbaren und dem Prinzip Verantwortung“ (9–24) einen Überblick über jene bioethischen Bereiche, die derzeit im Fokus öffentlicher Debatten stehen: Reproduktionstechnologie und deren Mißbrauch, Mensch-Tier-Chimäre, Klonen von Menschen – therapeutisch und reproduktiv –, vorgeburtliche Selektion usw. Zwar versäumt es F. nicht, auf positive Möglichkeiten der neuen Verfahren hinzuweisen, aber im Vordergrund stehen zunächst die Mißbräuche, die gerade nicht von einer Wertschätzung des Lebens zeugen. „Das Leben ist nach christlicher Überzeugung ein Geschenk Gottes an den Menschen, ein Geschenk, das nicht immer leicht zu tragen, aber uns in Verantwortung zu gestalten aufgegeben ist“ (10). Und zur Geschöpflichkeit gehört das „Imperfekte und Begrenzte“ (10) wesentlich dazu. Freilich wäre zu ergänzen: auch und wohl zuerst das Geglückte, denn das ist schließlich das Fazit des ersten Schöpfungsberichts (vgl. Gen 1). „Unverfügbarkeit des Menschen“ (15) und damit verbunden seine „Unantastbarkeit“ stehen für die Dimension des Heiligen, als deren Anwältin die Kirche auftritt. „Verlieren wir diese Dimension, so liefern wir Menschen uns an uns selber aus“ (15). F. beruft sich in diesem Zusammenhang auf Hans Jonas, der sich für eine Rehabilitation der Kategorie des Heiligen in der Ethik einsetzt. Die Ehrfurcht vor dem Leben schließt das Imperfekte und Begrenzte mit ein: Krüppel, Kranke, Alte und Schwache. Weil Gott sich in Jesus Christus gerade diesen Menschen zugewandt hat, bleibt es Aufgabe der Christen, in der Nachfolge ihres Herrn für Recht und Würde „des imperfekten Menschen“ einzutreten.

Die Vorlesung von *Ulrich H. J. Körtner* (= K.) „Geschäft mit dem Leben? Verantwortungsethische Überlegungen zur Unverfügbarkeit des Lebens aus theologischer Sicht“ (96–125) läßt sich gerade in ihrem ersten Teil wie ein kritischer Kommentar zu den vorstehenden Beiträgen verstehen, wenn dort von der „Heiligkeit des Lebens“ bzw. der „Unverfügbarkeit des Lebens“ die Rede ist. Albert Schweitzer wie Hans Jonas stellen den Begriff des Lebens ins Zentrum ihrer Ethiken. Doch gilt es, zwischen einem biologischen Begriff des Lebens und einem Lebensbegriff zu unterscheiden, der einen „übergeordneten Lebenszusammenhang“ (100) wie Lebensumstände, soziale Verhältnisse, Lebensführung und Lebensgeschichte meint. Zwischen *zoe* – im Sinne des biologischen Verständnisses – und *bios* – im Sinne der Lebensführung – unterscheidet die griechische Sprache und Philosophie. Wenn K. im Folgenden in der Verquickung beider Begriffe den Grund dafür sieht, daß fälschlicherweise aus dem „Phänomen des Lebens bzw. der Existenz des Lebendigen“ moralische Folgerungen gezogen werden, so wäre zuvor zu klären, ob denn das wirklich jeweils der Fall ist oder ob nicht „Leben“ als Wertbegriff verstanden wird. Denn außerhalb biologischer Sichtweisen wird der Lebensbegriff in der Regel als Wertbegriff verwendet. Dann aber ist der Vorwurf des naturalistischen Fehlschlusses unberechtigt (100). Einen kritischen Umgang mit dem Ausdruck „Unverfügbarkeit des Lebens“ empfiehlt K. nicht nur Theologen, sondern auch dem Philoso-